

Donnerstag den 6. Juni 1867.

(167—1)

Nr. 4418.

Rundmachung

der k. k. Landesregierung für Krain vom
31. Mai 1867, Z. 4418,

betreffend die Ausdehnung der den Militär-Individuen gewährten Begünstigung der Zuzählung des Feldzugsjahres zur gewöhnlichen Dienstzeit bei Bemessung ihrer Pension auf alle Staatsdiener, die einen Feldzug mitmachen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 19. Mai l. J., Z. 2746, Nachstehendes bekannt gegeben.

Laut einer Mittheilung des k. k. Kriegs-Ministeriums haben Seine k. k. apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Februar l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. daß die laut Gebühren-Reglement für die k. k. Armee den Militär-Individuen für jeden mitgemachten Feldzug gewährte Begünstigung der Zuzählung eines Jahres (Feldzugsjahres) zur ordinären Dienstzeit bei Bemessung ihrer Pension gleichmäßig und unter Beobachtung der diesfalls für die Armee geltenden Bestimmungen auch auf alle Civil-Beamten und überhaupt Staatsdiener ausgedehnt werde, welche einen Feldzug bei einer Truppe, Anstalt oder einem sonstigen Organe operirender Herrestheile mitmachen, oder im Rundschafftsdienste auf dem Kriegsschauplatze selbst verwendet werden, desgleichen auch auf alle aus dem activen oder Reserve-Mannschaftsstande unmittelbar in Civil-Staatsdienste übertretende Soldaten, und

2. daß die Bestimmung des ersten Punktes schon für den Feldzug 1866 bei den betreffenden Civil-Staatsdienern in Anwendung gebracht werden dürfe.

Die im ersten Punkte erwähnten, im Rundschafftswesen auf dem Kriegsschauplatze verwendeten Civil-Staatsdiener haben übrigens nach der vom Kriegsministerium getroffenen Bestimmung den Anspruch auf die Anrechnung eines Feldzugsjahres nur dann, wenn sie der operirenden Armee zu diesem Zwecke eigens beigegeben werden, beziehungsweise sich hiefür zur Verfügung stellen und dauernd in Verwendung kommen, auch für die einzelnen Dienstleistungen nicht bereits anderweitig entlohnt worden sind.

Die Feststellung des Anspruches der Civil-Staatsdiener auf Anrechnung eines Feldzugsjahres wird jeweilig vom Kriegsministerium ausgehen, welches nach Schluß des Feldzuges jedem Ministerium sowie jeder Centralstelle das dahin gehörige Verzeichniß jener Civil-Staatsdiener übermitteln wird, zu Gunsten derer diese Anrechnungsfähigkeit ausgesprochen worden ist.

Zu diesem Behufe werden bei jeder operirenden Armee das Civil-Landes-Commissariat, die Feldpost und Feldtelegraphen-Direction, sowie die Operationskanzlei des Armee-Commando's nach Abschluß des Feldzuges über sämtliche bei der Armee in Dienstesverwendung gestandene und zum Anspruche auf die mehrgedachte Begünstigung berechnigte Civil-Staatsdiener Namenslisten mit Angabe der Zeit ihrer Dienstleistung bei der Armee zu verfassen und solche im Wege der Armee-Intendantz und beziehungsweise des Armee-Commando's an das Kriegsministerium zu leiten haben, in welcher Beziehung das Entsprechende im Armee-Berordnungsblatte angeordnet wurde.

Hinsichtlich jener Civil-Staatsdiener aber, welche im Feldzuge des Jahres 1866 den Anspruch auf die Anrechnung eines Feldzugsjahres erwarben, wird eröffnet, daß dieselben ihr Einschreiten um nachträgliche Feststellung dieses An-

spruches unter Angabe der Art und Dauer ihrer Dienstleistung bei einer der damals aufgestellt gewesenen Armeen

bis längstens Ende Juli l. J. an das Kriegsministerium einzusenden haben.

Was ferner die aus dem activen oder Reservemannschaftsstande unmittelbar in Civil-Staatsdienste tretenden Soldaten betrifft, so wurde vom Kriegsministerium im Armee-Berordnungsblatte zur genauen Nachachtung erinnert, daß in den an die betreffenden Civilbehörden zu übersendenden Grundbuchs- und Conduite-Documenten dieser Individuen die mitgemachten Feldzüge verlässlich und deutlich angegeben sein müssen und am Schlusse des Grundbuchsblattes die Bemerkung beizusetzen ist, wie viele Feldzugsjahre anrechnungsfähig seien.

Das Grundbuchsblatt dient sonach in diesem Falle zur Feststellung des Anspruches auf Anrechnung der Feldzugsjahre.

Der § 282 des Punkt 1 erwähnten Armee-Gebühren-Reglements lautet also:

„Bei Bemessung der Pension ist für jeden, in was immer für einer Dienstleistung mitgemachten Feldzug zur ordinären Dienstzeit ein Jahr zuzuzählen (Feldzugs-Jahr), mag der Feldzug vom Anfange bis zum Ende, oder nur theilweise mitgemacht worden sein.

Welche Epochen als Feldzüge und beziehungsweise als Feldzugsjahre zu gelten haben, dies wird von Fall zu Fall durch Allerhöchste Armeebefehle angeordnet.

Zwei oder mehrere in einem Solarjahre mitgemachte Feldzüge vermehren die Dienstzeit nur um ein Jahr.“

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sigmund Conrad Edler v. Gybesfeld m. p.,
k. k. Landespräsident.

(166—2)

Nr. 169.

Concurs-Verlautbarung.

Zur Wiederbesetzung einer Actuarstelle bei den hierländigen gemischten Bezirksämtern, mit welcher der Jahresgehalt von 420 fl. und das Vorrückungsrecht in die höhere Gehaltsstufe pr. 525 fl. verbunden ist, wird der Concurs

bis zum 20. Juni d. J.

ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre mit der Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der Sprachkenntnisse, belegten Gesuche binnen obiger Frist im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Landescommission einzubringen.

Triest, am 21. Mai 1867.

Von der k. k. Landescommission für die Personalangelegenheiten der gemischt. Bezirksämter.

(163—2)

Nr. 232.

Straßenbau-Vicitations-Rundmachung.

Die Vicitations-Verhandlung wegen Hintangabe der mit dem Erlasse der h. k. k. Landesbehörde vom 21. Mai 1867, Z. 4336, zur Ausführung an den Reichsstraßen des gefertigten k. k. Baubezirkes pro 1867 bewilligten Conservations- und Reconstructionsbauten nebst Lieferung des Bauwerkzeuges wird

am 17. Juni l. J.

mit dem Beginne um 9 Uhr Vormittags bei dem k. k. Bezirksamte zu Adelsberg vorgenommen, wobei die Objecte in der angeordneten Reihenfolge ausgeschrieben und dem Mindestbietenden zugeschlagen werden, und zwar:

a) Auf der Triester Straße:

1. Die Reconstruction von 48 Stück Parapetmauern unter Podgora im D. Z. IV/9 bis V/13 mit dem Fiscalpreise von . 982 fl. 92 kr.

2. Reconstruction der Stützmauer bei pressokana skala im Dist. = Zeich. VI/9—10 einschließlich der Grundentschädigung mit . 564 fl. 31 kr.

3. Die Abgrabung eines Erd- und Kothaufwurfes vor Grasche im D. Z. VII/11—12 mit . 190 „ 66 „

4. Die Herstellung eines Seitenriegels im Orte Grasche im Dist. = Zeich. VII/12—13 einschließlich der Grundentschädigung mit . 69 „ 42 „

b) Auf der Wippach-Görzer Straße:

5. Die Leistenmauerherstellung im D. Z. II/11—12 mit . 749 fl. 49 kr.

c) Auf der Birnbaumer Straße:

6. Die Herstellung der Leistenmauer im D. Z. VII/2—3 mit . 108 fl. 89 kr.

7. Die Stützmauer-Reconstruction nad pračkovem gruntam im D. Z. VII/5—6 mit . 439 „ 6 „

8. Die Durchlaß-Reconstruction pod Pračkam im D. Z. VII/5—6 sammt Grundentschädigung mit 521 „ — „

9. Bei- und Aufstellung von 76 Stück Randsteinen von D. Z. VII/3 bis VII/9 mit . 164 „ 16 „

10. Herstellung eines Durchlasses in der Ortschaft Bisne im Dist. = Zeichen VI/13—14 einschließlich der Grundentschädigung . 130 „ 24 „

11. Reconstruction des Durchlasses per Čoti im D. Z. VI/8—9 einschließlich der Grundentschädigung mit . 162 „ 33 „

12. Die Bei- und Aufstellung von 40 Stück Randsteinen zwischen den D. Z. IV/14 bis V/6 mit . 86 „ 40 „

d) Auf der Finmaner Straße:

13. Die Rectificirung der Straßenstrecke hinter Seuce im D. Z. I/2—3 einschließlich der Grundentschädigung mit . 1729 fl. — kr.

14. Die Anschaffung verschiedener Straßenbauzeugstücke für sämtliche Straßen mit . 200 „ 50 „

Zu dieser Vicitations-Verhandlung werden Unternehmungslustige eingeladen, und es wird bemerkt, daß die bezüglichen Baupläne und sonstigen Beihilfe in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts täglich und am Vicitationsstage bei dem k. k. Bezirksamte in Adelsberg eingesehen werden können.

Jeder Baubewerber hat vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung ein 5perc. Badium des Fiscalpreises von dem Objecte, für welches ein Anbot beabsichtigt wird, entweder in Barem oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course zu Handen der Vicitations-Commission zu erlegen. Den anwesenden Nichterstehern werden ihre erlegten Badien nach beendeter Vicitations-Verhandlung zurückgestellt.

Uebrigens steht es den Unternehmungslustigen frei, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, oder ihre mit einer 50 Kreuzer Stempelmarke versehenen, gehörig verfaßten und versiegelten Offerte, worin das Anbot, wenn solches auch für alle Bauobjecte gestellt werden sollte, dennoch für jedes Object speciell mit Ziffern und Buchstaben anzusetzen ist, bei dem genannten k. k. Bezirksamte, jedoch vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung zu überreichen, und der Offerent, wenn er das Badium nicht in Barem oder in Staatspapieren beilegt, diesem Offerte den Depositenchein über den Erlag desselben bei einer öffentlichen k. k. Casse beizuschließen hat.

K. k. Bezirks-Bauamt Adelsberg, am 31ten Mai 1867.